

Sitzungsvorlage

Fachbereich FB 3 - Ordnung und Soziales		
Datum 13.01.2025	Sitzung öffentlich	FB-Leiter/-in: Tatjana Hansen Verfasser/-in: Stefanie Münsterkötter

Ablehnung der Bezahlkarte für Asylbegehrende

Beratungsfolge

Haupt- und Wirtschaftsförderungsausschuss
Rat der Stadt Telgte

Sitzungstermine

04.02.2025
18.02.2025

Beschlussvorschlag

Die Bezahlkarte für geflüchtete Menschen wird in der Stadt Telgte nicht eingeführt. Stattdessen macht die Stadt von der sogenannten „Opt-Out-Regelung“ der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch.

Gleichstellungsrelevante Fragen werden tangiert ja

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden ja

Finanzielle Auswirkungen (nur bei Investitionsmaßnahmen)

Es handelt sich um eine Investitionsmaßnahme nein

Im Haushaltsplan / Investitionsprogramm veranschlagt? nein

Klimarelevanz wurde geprüft nein

Begründung

Nachdem am 16. Mai 2024 auf der Ebene des Bundesgesetzgebers eine entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten ist, können Leistungen nach dem AsylbLG zusätzlich zur bewährten Form der Bargeldzahlung

sowie der Gewährung von Sachleistungen und Wertgutscheinen nun auch über eine Bezahlkarte erbracht werden.

Am 09. Oktober 2024 wurde im Landtag NRW ein Gesetzentwurf eingebracht, der die Bezahlkarte als Regelfall der Leistungserbringung ermöglicht, ihre Einführung jedoch nicht verpflichtend für die Kommunen regelt.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG), das nunmehr durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1232) geändert worden ist, hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) mit Wirkung vom 2. Januar 2025 erlassen.

Der Verordnungstext überlässt aber letztlich jeder einzelnen Kommune die Entscheidung zur pflichtigen Einführung der Bezahlkarte oder zur Nutzung der Option, sie eben nicht einzuführen. In § 4 der Bezahlkartenverordnung ist die sogenannte „Opt-Out-Regelung“ wie folgt beschrieben: „Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Die Verwaltung hat sich sehr intensiv mit der gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Bezahlkarte befasst. Zudem hat es einen Austausch auf der Ebene der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Kommunen im Kreis Warendorf sowie Abstimmungsgespräche mit dem Kreis Warendorf gegeben. Aus Sicht der Verwaltung gibt es im Ergebnis zwei Ebenen von Argumenten, die gegen die Einführung der Bezahlkarte in Telgte sprechen: Einerseits betrifft dies die lebenspraktischen Auswirkungen auf die Geflüchteten, und andererseits ist ein nicht unerheblicher administrativer Mehraufwand zu befürchten.

- 1) Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Flüchtlingsräte (u.a. Zib Telgte) und Kirchen stehen der Einführung der Bezahlkarte sehr kritisch gegenüber. Sie befürchten eine diskriminierende und integrationshemmende Wirkung. Durch die Bezahlkarte werden Geflüchtete stigmatisiert, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ihnen erschwert und die Lebensführung der Menschen durch die eingeschränkten Funktionalitäten der Karte stark beschnitten. Eine etwaige Einführung verhindert eine eigenverantwortliche, sparsame und selbstwirksame Lebensgestaltung und schränkt in vielen Bereichen des täglichen Lebens die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein. Eine mögliche Integration der zum allergrößten Teil berechtigt Schutzsuchenden würde durch diese Regelung unverhältnismäßig erschwert.

Die Verwaltung der Stadt Telgte sieht und teilt aus der praktischen Arbeit die angeführten Problematiken. Der Stigmatisierung von Geflüchteten muss entgegengewirkt werden.

- 2) Außerdem wird aus Sicht der Verwaltung keine Vereinfachung im Ablauf der Auszahlungen erwartet. Vielmehr wird der Verwaltungsaufwand immens erhöht. So müssen z. B. finanzielle Verpflichtungen durch abgeschlossene Verträge wie Zahlung des Sozialtickets, Anwaltskosten oder der Miete für die Geflüchteten geleistet werden, denn in der Praxis sind mit der Bezahlkarte grundsätzlich weder reguläre Überweisungen noch Lastschriftverfahren möglich. Hierzu ist die Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland der Firma secupay als Anlage 2 beigefügt. Unter der Überschrift „Nutzung für Überweisung“ ist der Verwaltungsaufwand sehr gut zu erkennen. Jede von den Leistungsempfänger*innen zu tätige Überweisung wäre demnach über eine sog. Whitelist durch die Sachbearbeiter*innen

einzu pflegen. Zudem ist ein gesetzlich vorgeschriebener Barbetrag trotz Bezahlkarte auszuführen. Hier sind etwaige Mehrbedarfe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen und die erhöhten Bedarfe von alleinerziehenden und minderjährigen Leistungsempfänger*innen zu beachten, die jeweils individuell und fallbezogen nach fachlichem Ermessen freizugeben sind. Die regelmäßige Asylhilfe als Geldleistung wird im Regelfall durch die entsprechende Software generiert. Die vorzunehmenden Einzelfallprüfungen als Parallelsystem werden sehr zeitintensiv und mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzbar sein, da in vielerlei Angelegenheiten praktisch eine doppelte Prüfung erfolgen muss.

Die Einführung der Bezahlkarte ist sowohl wegen einer notwendigen Chancengleichheit und Selbstbestimmung, aber vor allem auch zum Schutz vor Diskriminierung und aus humanitären Gründen aus Sicht der Verwaltung abzulehnen.

Die Stadt Telgte sollte aus den hier dargestellten Gründen die Bezahlkarte nicht einführen und insofern von der „Opt-Out-Regelung“ Gebrauch machen.

Anlagen

1. Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW
2. Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland (Version 10.11.2024)